

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2a;

## Rechtssatz

An der Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten der 10. StVO-Novelle, BGBl Nr 174/1983 nichts geändert. Die im § 89 a Abs 2 a StVO 1960 demonstrativ aufgezählten, eine Abschleppung rechtfertigenden Tatbestände, schließen es nicht aus, die zu § 89 a in der Fassung vor der 10. Novelle geprägten Rechtsätze auch auf nach dem Inkrafttreten der 10. Novelle konkretisierte Sachverhalte anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020114.X03

## Im RIS seit

26.07.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)